OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604787/10/KPe**

Datum: **Linz, 2. Dezember 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des G B, X X, X X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30.08.2021, GZ: VStV/921300310728/2021, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich verhängte mit Strafverfügung vom 28.10.2020, GZ: BHGM/920070068925/20, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) einen Geldstrafe in Höhe von 100 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden. Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, er habe die Lenkererhebung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19. Juni 2020 nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen beantwortet.

I.2. Der Bf erhob binnen offener Frist Einspruch gegen die Strafverfügung und beantragte die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens. Begründend führte er aus, die besagte Lenkererhebung nicht erhalten und damit auch die vorgeworfene Tat nicht begangen zu haben.

I.3. Die belangte Behörde verhängte über den Bf sodann mit dem hier beschwerdegegenständlichen Straferkenntnis vom 30. August 2021, GZ: VStV/921300310728/2021, eine Strafe in gleicher Höhe und verpflichtete diesen darüber hinaus zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrags von 10 Euro.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf mittels Schreiben vom 12. September 2021 Beschwerde erhoben.

I.5. Mit Schreiben vom 24. September 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die verfahrensgegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Behördenakt sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, anlässlich welcher der Beschwerdeführer sowie der Zeuge M E (im Folgenden: Zeuge) einvernommen wurden.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf ist Halter des PKWs mit dem pol. Kennzeichen X-XXXXX. Aufgrund einer Anzeige wird dem Lenker des genannten PKWs zur Last gelegt, er habe am 14.06.2020 um 10:42 Uhr in Vorchdorf auf der A1 bei Straßenkilometer 210,42 in Richtung Salzburg einen zu geringen Sicherheitsabstand zum vorausfahrenden Fahrzeug eingehalten und damit gegen § 18 Abs 1 StVO verstoßen. (Behördenakt Seite 1 – 6). Die zuständige Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, hat daraufhin mit Schreiben vom 19.06.2020 zu GZ: BHGM/920070068925/20, den Bf aufgefordert, Auskunft zu erteilen, wer das genannte Fahrzeug am bezeichneten Ort zur angegebenen Zeit gelenkt hat (Behördenakt Seite 7-9).

Dieses Schreiben wurde in Form eines RSb-Briefs abgefertigt und zur Post gegeben. Am 22.06.2020 hat der Zeuge (als Bediensteter der Post) den Bf an dessen Wohnsitz nicht angetroffen, um ihm das genannte Schreiben persönlich auszuhändigen. Der Zeuge hat sodann den an den Bf adressierten RSb-Brief in die Hausbriefanlage des Bf eingeworfen. Der Zeuge hat diesen Vorgang – entsprechend der damals gültigen „Corona"-Dienstanweisung der Post - elektronisch dokumentiert und mit seinen Initialen („i.A. ME") unterschrieben. (Einvernahme des Zeugen, Behördenakt Seite 10).

Der Bf hat die genannte Lenkerauskunft nicht persönlich übernommen und diese auch nicht beantwortet. Davon, dass ihm die verfahrensgegenständliche Lenkerauskunft zugestellt worden wäre, hat der Bf erstmals durch die Zustellung der Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28.10.2020, GZ: BHGM/920070068925/20, erfahren. (Einvernahme des Beschwerdeführers)

II.3. Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die in Klammer angeführten Beweismittel.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde sowohl vom Bf als auch vom Zeugen der Sachverhalt nachvollziehbar und widerspruchsfrei geschildert. Insbesondere hat der Zeuge glaubwürdig dargetan, wie er zum Zeitpunkt der Zustellung grundsätzlich vorgegangen ist und dabei auch auf die damals gültigen Dienstvorschriften verwiesen hat.

Was die Schilderungen des Beschwerdeführers betrifft, so waren auch diesen Glauben zu schenken, stehen sie doch mit den Aussagen des Zeugen nicht in Widerspruch und waren für den erkennenden Richter ebenso nachvollziehbar.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (**Verfassungs-bestimmung**) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach § 134 Abs. 2 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz ... zuwiderhandelt.

§ 26a Zustellgesetz in der Fassung des BGBl I Nr. 42/2020 lautete samt Überschrift wie folgt:

*„**Zustellrechtliche Begleitmaßnahmen zu COVID-19***

§ 26a. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 gelten für die Zustellung mit Zustellnachweis der von Gerichten bzw. von Verwaltungsbehörden zu übermittelnden Dokumente sowie die durch die Gerichte bzw. die Verwaltungsbehörden vorzunehmende Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden (§ 1) folgende Erleichterungen:

1. *Das Dokument wird dem Empfänger zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (§ 17 Abs. 2) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird; die Zustellung gilt in diesem Zeitpunkt als bewirkt. Soweit dies ohne Gefährdung der Gesundheit des Zustellers möglich ist, ist der Empfänger durch schriftliche, mündliche oder telefonische Mitteilung an ihn selbst oder an Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können, von der Zustellung zu verständigen. Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.*

...

3. Die Zustellung, die Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls die Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, sind vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden. Der Zustellnachweis ist dem Absender unverzüglich zu übersenden; § 22 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. § 22 Abs. 4 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) Die elektronische Beurkundung hat anstatt durch den Übernehmer durch den Zusteller zu erfolgen.

..."
(Auszug nur der relevanten Textpassagen)

§ 40 Abs 14 Zustellgesetz in der Fassung des BGBl I Nr. 42/2020 lautete wie folgt:

„(14) § 26a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2020 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft. Dass bei Zustellvorgängen, die sich im Zeitraum vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes ereignet haben, die Beurkundung der Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls der Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, aus technischen Gründen nicht elektronisch erfolgt ist, gilt dann nicht als Zustellmangel, wenn ihre Beurkundung in einer dem § 26a Z 3 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2020 entsprechenden Weise erfolgt ist und die betreffenden Daten dem Absender nachträglich unverzüglich übermittelt werden oder bereits übermittelt worden sind."

III.2. Verpflichtung zur Auskunftserteilung ab Zustellung der Lenkeranfrage:

Entsprechend der (unstrittigen) Feststellungen hat der Bf die Lenkeranfrage der BH Gmunden vom 19.06.2020 zu GZ: BHGM/920070068925/20, nicht entsprochen und die verlangte Auskunft nicht erteilt.

Der Bf ist grundsätzlich im Recht, wenn er vorbringt, dass er eine Lenkeranfrage nur dann beantworten muss, wenn ihm diese auch zugestellt wurde. Das ergibt sich unmittelbar aus § 103 Abs 2 KFG, welcher die Frist zur Beantwortung mit zwei Wochen vorschreibt und als fristauslösendes Moment auf den Zeitpunkt der Zustellung abstellt.

Wann ein Schriftstück als zugestellt zu betrachten ist, ergibt sich aus den Bestimmungen des Zustellgesetzes.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde mit BGBl I Nr. 42/2020 vom 14.05.2020 das „12. COVID-19-Gesetz" verlautbart. Darin enthalten sind „Zustellrechtliche Begleitmaßnahmen zu COVID-19".

Entgegen der bisherigen Vorschriften des Zustellgesetzes konnte – unter Anwendung der soeben zitierten zustellrechtlichen COVID-19-Regelung – die Zustellung nicht nur im Wege der „klassischen" Zustellmethoden, wie:

a) persönliche Übergabe an den Empfänger/Ersatzempfänger oder
b) Hinterlegung

bewirkt werden, sondern galt ein Schriftstück schon dann als zugestellt, wenn dieses vom Zustellorgan in die entsprechende Abgabeeinrichtung (also die Hausbriefanlage) eingeworfen wird. Weitere Voraussetzungen müssen nicht erfüllt sein (vgl. dazu auch: *Leissler/Lopatka*, COVID-19-Recht [1.01] 12. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/42)).

Gemäß § 26a Z 3 lit a Zustellgesetz idF des BGBl I Nr. 42/2020 ist dieser Zustellvorgang vom Zusteller zu beurkunden. Dies hat der Zeuge auch mit seiner Unterschrift bzw. der Beisetzung seiner Initialen getan.

Für die Wirksamkeit der Zustellung ist es daher insbesondere auch nicht erforderlich, dass der Empfänger den RSb Brief selbst übernimmt oder den Empfang schriftlich bestätigt.

Gemäß § 40 Abs 14 Zustellgesetz idF des BGBl I Nr. 42/2020 war die oben dargelegte Form der Zustellung in einem Zeitraum vom 15.05.2020 bis zum 30.06.2020 möglich. Nachdem die hier verfahrensgegenständliche Zustellung am 22.06.2020 vorgenommen wurde, ist die Wirksamkeit der Zustellung an den soeben erwähnten zustellrechtlichen COVID-19-Sondervorschriften zu messen.

Im Ergebnis zeigt sich daher, dass durch den Einwurf des RSb-Briefs durch den Zeugen in die Hausbriefanlage des Bf am 22.06.2020 die Zustellung tatsächlich bewirkt wurde.

Daraus wiederum folgt, dass für den Bf die mit dieser Zustellung verbundene 2-wöchige Frist zur Beantwortung der behördlichen Lenkerauskunft eben am 22.06.2020 zu laufen begann.

Nachdem es unstrittig ist, dass der Bf die verfahrensgegenständliche Lenkerauskunft nicht erteilt hat, obwohl die Zustellung wirksam war, steht allerdings auch fest, dass der Bf den objektiven Tatbestand des § 103 Abs 2 KFG verwirklich hat.

III.3. Zum Verschulden:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung

eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat im gegenständlichen Verfahren mehrfach dargetan, dass es ihm – in Ermangelung des Erhalts der behördlichen Lenkererhebung – nicht möglich gewesen sei, diese inhaltlich zu beantworten.

Bei der (2-wöchigen) Frist zur Auskunftserteilung gem. §103 Abs 2 KFG handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Frist (vgl. VwGH vom 12.02.2020, Ra 2020/11/0005). Bei der Versäumung von verfahrensrechtlichen Pflichten ist zur Beurteilung des Verschuldens des Bf nicht der Maßstab § 5 VStG anzulegen, sondern die Bestimmungen der §§ 71f AVG, welche eigene Regelungen für derartige Fristversäumnisse enthalten („Wiedereinsetzung in den vorigen Stand").

Der Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist – was den Verschuldensmaßstab im Vergleich zum § 5 VStG betrifft – großzügiger, denn: *„Ein Verschulden der Partei ... steht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand demnach nur dann entgegen, wenn es den „minderen Grad des Versehens" übersteigt*" (Hengstschläger/Leeb, AVG § 72, Rdz 40).

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann gem. § 71 Abs 2 AVG allerdings nur binnen zwei Wochen nach dem „Wegfall des Hindernisses", welches zur Fristversäumnis geführt hat, gestellt werden. Im konkreten Fall hat der Bf erstmals durch Zustellung der Strafverfügung vom 28.10.2020 erfahren, dass ihm eine Lenkerauskunft zugestellt worden wäre. Der Bf hätte – nachdem er von diesem Umstand Kenntnis erlangt hat – die Möglichkeit gehabt, weitere Erkundigungen bei der Behörde einzuholen bzw. einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gem. § 71 AVG zu stellen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG §72, Rdz 100f).

Aufgrund der Tatsache, dass ein solcher Antrag nicht gestellt wurde (und dieser nunmehr auch verfristet ist), muss der Bf die Wirksamkeit der Zustellung der verfahrensgegenständlichen Lenkeranfrage gegen sich gelten lassen.

Neben dem soeben beschriebenen Umstand der mangelnden Kenntnisnahme der Zustellung ergeben sich keine weiteren Anhaltspunkte, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden.

Der Bf hat – aufgrund der rechtswirksam erfolgten Zustellung und der Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist – die Erfüllung des objektiven Tatbilds auch in subjektiver Hinsicht verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten.

III.4. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung

bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in den Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG sind Verstöße gegen dieses Gesetz mit Geldstrafen bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen. Über den Bf wurde im vorliegenden Fall eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro verhängt. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe schöpft diesen Strafrahmen zu 2 Prozent aus. Durch die Nichterteilung der Lenkerauskunft wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt, schließlich sogar unmöglich gemacht, sodass eine Ahndung des für die Lenkeranfrage Anlass gebenden Grunddeliktes letztlich nicht möglich war und der betreffende Fahrzeuglenker verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte.

Die belangte Behörde ging davon aus, dass weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe vorlagen. Nicht berücksichtigt hat die belangte Behörde eine bestehende Sorgepflicht; allerdings wurden die Einkommensverhältnisse beträchtlich zu gering angenommen.

Insgesamt erweist sich daher die Geldstrafe von 100 Euro bzw. die 20-stündige Ersatzfreiheitsstrafe als angemessen.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder

Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist hier insofern ausgeschlossen, weil der Bf das in der anzuwendenden Bestimmung typisierte Verhalten gesetzt bzw. darauf beharrt hat.

Für eine bloße Ermahnung bleibt auch angesichts der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und des nicht nur geringen Verschuldens kein Raum.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 2 VwGVG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner